

Verwaltungsvorschrift

zur Umsetzung von Maßnahmen in Trägerschaft des Landes

zur Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern (VVGewSan)

vom ... 29.03.11

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Verfahrensregelung bei der Inanspruchnahme von Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Zustandes der Gewässer sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in den Oberflächengewässern und dem dazugehörigen Umfeld.

Gegenstand der Maßnahmen sind natürliche Oberflächengewässer bzw. -systeme, in denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) zu erreichen ist, sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Träger der Maßnahmen ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV).

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 1.2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- 1.3 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
- 1.4 Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
- 1.5 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- 1.6 vergaberechtliche Vorschriften
- 1.7 Erlasse der Zahlstelle
- 1.8 Erlasse der Verwaltungsbehörde ELER
- 1.9 Hauserlass 01/2006, Ergänzende Regelungen und Hinweise zur Fördermittelbearbeitung im Geschäftsbereich des MLUV
- 1.10 Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) Teil II mit Ausführungsvorschrift (AV)

2. Gegenstand der Finanzierung

- 2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen einschließlich des Monitorings der Gewässergüte nach den Anforderungen der WRRL und den daran geknüpften Folgevorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg zur Ermittlung der Defizite bei der Zielerreichung nach WRRL sowie zur Ableitung von Maßnahmen im Sinne der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder sowie zur Datenerhebung und Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit Maßnahmen.
- 2.2 Vorbereitung von Umsetzung von Maßnahmen in und an Oberflächengewässern:
 - 2.2.1 zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes
 - 2.2.2 zur naturnahen Gewässerentwicklung bzw. Umgestaltung im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich sowie zur Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern,
 - 2.2.3 zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Einrichtung sowie Gestaltung von Gewässerstrandstreifen,

- 2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme einschließlich ihrer Einzugsgebiete und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand und den Rückhalt bzw. Abbau von gewässereutrophierenden Nährstoffen
- 2.4 Maßnahmen in Grundwasserkörpern zur Verbesserung der chemischen und physikalischen Grundwasserbeschaffenheit, sofern diese Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern notwendig sind,

Die Maßnahmen dürfen die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a Abs.1 und 3, 25b Abs. 1, 25d Abs. 1, 33a WHG sowie den §§ 1 und 24 BbgWG nicht gefährden und müssen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der WRRL beitragen.

- 2.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:
- Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
 - Entwässerungsmaßnahmen
 - Zwischenerwerb von Grund und Boden
 - Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen
 - Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
 - institutionelle Förderungen
 - gewässerkundliche Daueraufgaben
 - Hochwasserschutzmaßnahmen und Hochwasserschutzanlagen

3. Umfang und Höhe der Finanzierung

- 3.1 Der Bund beteiligt sich mit 60 vom Hundert an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 3.2 Finanzierungsfähig sind:
- 3.2.1 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung,
- 3.2.2 Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Ausführungsplanung,
- 3.2.3 Ausgaben für Grunderwerb, der für die Erreichung der Ziele der WRRL bzw. die Realisierung der Maßnahmen nach Pkt. 2.2 und 2.3 dieser VV notwendig ist und soweit die erworbene Fläche endgültig für den genannten Zweck eingesetzt wird sowie sonstige zwingend erforderliche Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen.
- 3.2.4 Kosten der WBV, die sich aus der UVZV II zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß der WRRL ergeben.

4. Sonstige Bestimmungen

Es besteht die Verpflichtung, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der GAK analog zu beachten¹. (Merkblatt zur Publizität)

¹⁾ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) i. V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

5. Projektträger

Träger der Maßnahmen sind das LUGV sowie die Gewässerunterhaltungsverbände für Maßnahmen, zur Umsetzung der UVZV Teil II.

Sofern die Maßnahmen nach Punkt 2.2 und 2.3 dieser VV Bestandteil der Maßnahmenliste nach der Ausführungsvorschrift zur UVZV - Teil II sind, obliegt deren Umsetzung den Gewässerunterhaltungsverbänden.

6. Verfahren

6.1 Sofern Gewässerunterhaltungsverbände Träger der Maßnahmen sind, gilt für Maßnahmen, die mit der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände (Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung - UVZV) vom 9. Mai 2009 an die Gewässerunterhaltungsverbände übertragen sind, das Verfahren gemäß der Ausführungsvorschrift (AV) zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 der UVZV.

6.2 Sofern das LUGV Träger der Maßnahmen ist, ist das zur Umsetzung vorgesehene Vorhaben unter Verwendung des Formblattes zur Projekterfassung mit dem Bestätigungsvermerk der fachlichen Vorprüfung im LUGV beim MUGV, Referat 62 zur Abstimmung und Bestätigung einzureichen. Die an das LUGV zurückgegebene Bestätigungsvermerk gilt als Zustimmung zur Vorhabensrealisierung. Das LUGV berichtet dem im MUGV für die Umsetzung der WRRL federführend zuständigen Referat jeweils zum 15.10. eines jeden Jahres über den Realisierungsstand der Maßnahmen und den damit verbundenen Mittelabfluss.

6.3 Für die Mittelinanspruchnahme sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ausgaben gelten die Regelungen der LHO.

6.4 Baumaßnahmen sind nach den geltenden, einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften und Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI auszuschreiben und abzurechnen.

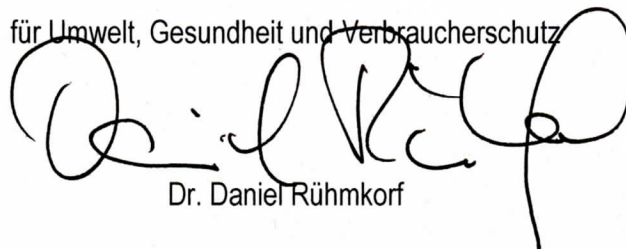
7. Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die VV vom 11.04.2008.

Potsdam, den 29.3.11

Der Staatssekretär

für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



Dr. Daniel Rühmkorf